

SCHUTZKONZEPT FÜR DIE GEMEINDELIEGENSCHAFTEN FRUTIGEN

AB 01.03.2021

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Aktuelle übergeordnete Covid-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Bern, wobei die jeweils strengere Massnahme gilt
- Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten BAG, BASPO, Kanton, Swiss Olympic, ASSA

Am 11. Dezember 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die kantonalen Weisungen im Sport aufgehoben. Im Kanton Bern gelten seit Samstag, 12. Dezember 2020 die auf Bundesebene kommunizierten, und ab 22. Dezember 2020 angepassten Massnahmen. Ab Montag, 1. März 2021 gelten neue Vorgaben im Sport. Grundsätzlich gilt: Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter ist das Training in Gruppen à maximal 15 Personen und in Berücksichtigung der Schutzmassnahmen auf den Aussenanlagen gestattet. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger können ohne Einschränkungen (ausser Maskenpflicht Innenräume) Sport treiben.

Als übergeordnete Grundsätze im Sport gelten weiterhin:

1. Symptomfrei ins Training
2. Abstand halten
3. Hände waschen
4. Vereinsschutzkonzept inkl. Führen von Präsenzlisten (Aufbewahrungspflicht einhalten)
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person
6. Gesichtsmaske tragen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können
7. Gutes Durchlüften und Frischluftzufuhr, wo immer möglich

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns, werden in den Anlagen nicht zugelassen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei den Vereinen und den Trainingsleitenden. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an die Schutzkonzepte zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen. Zum heutigen Zeitpunkt müssen auf den gemeindeeigenen Sportanlagen insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:

Öffnungszeiten, Anlageteile, Nutzung:

- Die gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen (innen) sind für Personen ab dem Jahrgang 2000 oder älter weiterhin **geschlossen**.
- Auf gemeindeeigenen Aussenanlagen ist das Training (ohne Körperkontakt) für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter in Gruppen à maximal 15 Personen und in Berücksichtigung der Schutzmassnahmen gestattet.
- Die gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen sind für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger für Trainings und Wettkämpfe ohne Publikum uneingeschränkt geöffnet.
- Die gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen ist für Schulsport sowie Leistungs- und Profisport, inkl. SportlerInnen welche eine Limite für eine Qualifikation für internationale Wettkämpfe erreichen müssen sowie mit Empfehlung (nationaler Verband / Kanton) weiterhin geöffnet.
- Garderoben und Duschen sind für den Vereinssport geschlossen. Nur im Schulsport dürfen sie benutzt werden. Toiletten stehen überall zur Verfügung.

Maskenpflicht und Einhaltung des Mindestabstandes:

- Social-Distancing, 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen mit Jahrgang 2000 oder älter vor, während und nach dem Training ist sicherzustellen.
- Auf allen Anlagen gilt die Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind:
 - Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger auf Aussenanlagen,
 - Kinder bis zu der 5. Klasse,
 - Erwachsene ab Jahrgang 2000 und älter aussen mit Schutzmassnahmen (1.5m usw.) und
 - Personen, die aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können.

Sonstige Massnahmen:

- Bevor eine Nutzung eines Vereins möglich ist, muss zwingend ein Schutzkonzept an die Gemeindeverwaltung Frutigen eingereicht werden. Nach der Kontrolle dieses Schutzkonzepts wird die Bewilligung für die Nutzung der Gemeindeliegenschaften erteilt.
Einreichen an: melina.kipfer@frutigen.ch
- Alle Trainings sind mit im Voraus definierten Präsenzzeiten und Personenkreis zu organisieren. Vereine müssen ein auf die aktuellen Weisungen angepasstes Schutzkonzept vorweisen können. Sie führen Präsenzlisten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und bewahren diese mindestens zwei Wochen auf. Jeder Verein oder organisierte Trainingsgruppe bezeichnet eine dafür verantwortliche Person.
- Eltern oder andere Begleitpersonen sind in den Turn- und Sportanlagen nicht zugelassen.

- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen erfolgen in den Turn- und Sportanlagen nach normalem Turnus.
- Die Gemeinde führt nach eigenem Ermessen Kontrollgänge zur Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus der Anlage verwiesen werden.

Frutigen, 1. März 2021

Gemeindeverwaltung Frutigen

Ressort Kultur und Freizeit

